

Netzwerk für Aquatische Körperarbeit™

Information:

- Über das NAKA
- Statuten und Richtlinien
- Dienstleistungen
- Ausbildung nach OdA KT
- Partnerinstitutionen

Impressum:
NAKA
Netzwerk für Aquatische Körperarbeit™
076 500 40 30
info@naka.ch
www.naka.ch
Postadresse:
NAKA
Netzwerk für Aquatische Körperarbeit™
3000 Bern

- 1. Ausgabe, 2005
- 2. Ausgabe, genehmigt per HV 2010
- 3. Ausgabe, genehmigt per HV 2013
- 4. Ausgabe, genehmigt per HV 2014
- 5. Ausgabe, genehmigt per HV 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorstand NAKA	4
Das Netzwerk stellt sich vor	5
Statuten und Richtlinien	7
Richtlinien für die Weiterbildung in Aquatischer Körperarbeit™	12
Ethikrichtlinien des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit™	14
Beschwerdereglement des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit™	16
Leitbild der Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit™	17
Dienstleistungen des NAKA	18
Kollektive Berufs-Haftpflichtversicherung	18
für Mitglieder des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit™	18
Markenschutz	19
Freiwilligenarbeit	19
Homepage	20
Intranet	20
Vita	20
Drucksachen zum Auflegen und Abgeben	20
Newsletter und Newsflash	20
Dokumentationsmappe	21
Flyer mit Praktizierendenliste	22
Ausbildungen	23
Informationen zum Institut für Aquatische Körperarbeit™	23
Ausbildungsübersicht in Stunden	24
Informationen zu Ausbildungen und Kosten	25
Partnerinstitutionen	26
O47 KI	26

Liebe NAKA-Mitglieder und Interessierte

Um optimale Transparenz im NAKA (Netzwerk für Aquatische Körperarbeit™) zu schaffen und um seine diversen Funktionen, Gremien und Services vorzustellen, hat der Vorstand vorliegendes Infoheft erarbeitet.

Es gibt Auskunft über FAQs und zeigt auch Möglichkeiten, wie Mitglieder im NAKA aktiv werden können. Wir freuen uns über Feedbacks und freiwillige Helfende.

Vorstand NAKA

Das Netzwerk stellt sich vor

Das Netzwerk für Aquatische Körperarbeit™ (NAKA) ist der Berufsverband der Praktizierenden der Aquatischen Körperarbeit™ in der Schweiz. Es wurde im November 1995 gegründet und hat derzeit etwa 150 Mitglieder.

Das NAKA arbeitet eng mit dem Institut für Aquatische Körperarbeit™ (IAKA) sowie mit anderen komplementärTherapeutischen Berufsverbänden zusammen.

Aufgaben und Ziele des Netzwerks

Das Netzwerk versteht die Aquatische Körperarbeit™ als ganzheitliche Körpertherapie und als eigenständigen Bereich der KomplementärTherapie. Aus diesem Grundverständnis entstehen für das Netzwerk folgende Aufgaben und Ziele:

- Bieten einer Informations- und Austauschplattform für seine Mitglieder (Regionalgruppen, Newsletter, Internet, Hauptversammlung).
- Wahrung der Interessen des Berufsstandes, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung fachlicher und berufsethischer Standards (Qualitätssicherung).
- Förderung und Kontrolle der beruflichen Fortbildung der Praktizierenden.
- Unterstützung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Aquatischen K\u00f6rperarbeit™.
- Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Aquatische Körperarbeit™ (Presse, TV, Radio, Tagungen, Messen, Seminare).
- Förderung der Beziehungen zu verwandten Gebieten im Gesundheitswesen.
- Zusammenarbeit mit nationalen/internationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung.
- Verbreitung von Erkenntnissen in der Aquatischen K\u00f6rperarbeit™.
- Erstellen von Informationsmaterial für seine Mitglieder, sowie für Fachgruppen und Interessierte der Öffentlichkeit (Krankenkassen, Versicherungen, TherapeutInnen und ÄrztInnen, etc.).

Mitgliedschaft im Netzwerk

Das Netzwerk steht allen natürlichen Personen offen, die es finanziell oder ideell unterstützen wollen (Passivmitgliedschaft oder Gönner). Aktives Mitglied kann werden, wer die Ausbildung zur Praktizierenden der Aquatischen Körperarbeit™ abgeschlossen hat (siehe Tabelle mit den Möglichkeiten der Mitgliedschaft beim NAKA).

Aktivitäten und Dienstleistungen des Netzwerks

 Der Vorstand des Netzwerks informiert die Mitglieder 2-3 mal j\u00e4hrlich in einem Newsletter \u00fcber laufende und geplante Aktivit\u00e4ten, aktuelle berufspolitische Themen, Mutationen, Publikationen, etc. und in einem elektronischen Newsflash gegebenenfalls auch h\u00e4ufiger in komprimierter Form \u00fcber das aktuelle Geschehen.

- Das NAKA bietet eine kostengünstige, methodenübergreifende, kollektive Berufshaftpflichtversicherung.
- Das NAKA f\u00f6rdert Treffen der Mitglieder zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung.
- Das NAKA offeriert seinen Mitgliedern Dienstleistungen wie elektronisch gespeicherte Schriftstücke und Werbeprospekte und ermöglicht das Aufschalten einer persönlichen Vita auf dem Internet.
- Das NAKA druckt periodisch Werbematerial mit schweizweiten Mitgliederlisten und bietet in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, personalisierte Flyer im selben Layout mitdrucken zu lassen.
- Das NAKA nimmt zu aktuellen Entwicklungen in der Aquatischen Körperarbeit™ Stellung, insbesondere auch zu Veröffentlichungen in gedruckten und elektronischen Medien.
- Das NAKA nimmt regelmässig an (Gesundheits-)Messen und Tagungen teil.
- Der Vorstand des Netzwerks setzt Arbeitsgruppen ein, um aktuelle Fragen und Themen der Aquatischen K\u00f6rperarbeit™ professionell aufzuarbeiten.
- Das NAKA ermöglicht Mitgliedern, sich ihren Interessen und Begabungen entsprechend im Netzwerk einzubringen (siehe Freiwilligenarbeit).
- Das NAKA ist Mitglied der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie (OdAKT)

Vorstand des Netzwerks

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt das NAKA nach aussen. Die aktuellen Vorstandmitglieder finden sie unter http://www.naka.ch

Möglichkeiten der Mitgliedschaft beim NAKA

	a) AKTIV		b) PASSIV		c) Ehren- mitglieder
	Komplementär- TherapeutIn OdA KT	Diplom WATSU®/ WATA	Azubis AKA und Praktizierende anderer Methoden und Berufe	Gönner	
Preis		240	100	60	0
Teilnahme HV	✓	✓	✓	✓	✓
Eingabe von Trak- tanden an HV	✓	✓	✓	✓	✓
Beratend an HV	✓	✓	✓	✓	✓
Stimme an HV	✓	✓	-	-	✓
Vereinsvermögen bei Auflösung	✓	✓	-	-	✓
Newsletter	✓	✓	✓	✓	✓
Versicherung	✓	✓	✓	-	✓
Intranet Working	✓	✓	✓	-	✓
Praktizierendenlisten	✓	✓	-	-	✓
Vita auf Homepage (kostenpflichtig)	✓	✓	-	-	✓
Weiterbildungspflicht	✓	✓	-	-	✓
Flyer Druck allgemein	✓	✓	-	-	✓
Flyer Druck persönlich	✓	✓	-	-	✓
Sitzungen AKA	-	-	Azubis AKA	-	-

OdA KT: Erst nach nationaler Anerkennung des Berufes der KomplementärTherapeutIn in Aquatischer Körperarbeit™ durch das SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation; Nachfolgeorganisation des BBT) und die Krankenkassen.

Statuten und Richtlinien

Die Statuten und Richtlinien wurden aufgrund der Vorgaben des ehemaligen Dachverband Xund (DV Xund) erarbeitet und anschliessend vom Verein genehmigt. Die Richtlinien dienen der Qualitätssicherung unserer Methode.

Statuten des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit™

I Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Netzwerk für Aquatische Körperarbeit™» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB. Der Wohnort der PräsidentIn ist jeweils Sitz des Vereins.

II Zweck und Ziel

- Art. 2.1 Das Netzwerk für Aquatische Körperarbeit™ (NAKA) ist ein Zusammenschluss von TherapeutInnen, die die Körperarbeit im Wasser als eigenständigen Bereich der Paramedizin und des Gesundheitswesens fördern und weiterentwickeln. In diesem Rahmen hat das NAKA den Zweck:
- a) der Sensibilisierung der Bevölkerung für einen ganzheitlich orientierten Gesundheitsbegriff, insbesondere durch die Förderung der Erforschung und Weiterentwicklung ganzheitlich orientierter Aquatischer Körperarbeit™.
- b) der Förderung der Weiterbildung von TherapeutInnen in Aquatischer Körperarbeit™.
- c) der Organisation von Informationsveranstaltungen, Tagungen und Seminaren, sowie der Erstellung von multimedialen Materialien (Öffentlichkeitsarbeit).
- d) der Realisierung von Konzepten zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit Personen aus anderen Heilberufen.
- Art. 2.2 Der Verein ist uneigennützig, bezweckt also keine gewinnorientierte, wirtschaftliche Tätigkeit.
- Art. 2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

III Mitgliedschaft

- Art. 3.1 Das Netzwerk für Aquatische Körperarbeit™ besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- Art. 3.2 Aktivmitglieder können alle TherapeutInnen mit abgeschlossener Ausbildung in Aquatischer Körperarbeit™ werden, welche aktiv Aquatische Körperarbeit™ ausüben und die Interessen des Vereins fördern oder unterstützen wollen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die PräsidentIn zu Handen des Vorstands zu richten. Der Vorstand prüft die Gesuche und berät über Aufnahmen. Die resultierenden Beschlüsse werden allen Mitgliedern bekannt gemacht (Verbandsorgan/Newsletter) und treten in Kraft, wenn nicht innert vier Wochen nach Bekanntmachung Einsprachen von Aktivmitgliedern erfolgen. In solchen Fällen muss über die Aufnahmegesuche an der nächsten Hauptversammlung beschlossen werden.
- Art. 3.3 Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen wollen. Passivmitglieder haben an der Hauptversammlung beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht. Die Aufnahme in den Verein erfolgt analog zu den Aktivmitgliedern.

Art. 3.4 Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch besondere Verdienste im Interesse des Vereins bzw. um die Aquatische Körperarbeit™ ausgezeichnet hat. Ehrenmitglieder behalten ihr Stimmrecht an der Hauptversammlung. Die Ehrung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss an der Hauptversammlung.

Art. 3.5 Der Austritt kann erfolgen:

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf Ende Vereinsjahr. Die Austrittserklärung ist an die PräsidentIn zu Handen des Vorstands zu richten. Der Austritt wird auf das Ende des Vereinsjahres wirksam. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht rückvergütet.
- b) durch Ausschluss infolge:
 - grober Vernachlässigung der Vereinspflichten
 - Schädigung der Vereinsinteressen
 - Nichtbezahlen fälliger Mitgliederbeiträge

Ein durch den Vorstand beantragter Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit (2/3) der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

IV Organisation

Art. 4.1 Die Organe des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit™ sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RechnungsrevisorInnen

Die Hauptversammlung

Art. 4.2 a) Das Vereinsjahr beginnt per 1. April. Die Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres statt. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt jeweils mindestens vier Wochen vor der Durchführung der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

- b) Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind:
- 1. Begrüssung
- 2. Wahl der Stimmenzählenden
- 3. Abnahme des Protokolls
- 4. Abnahme Jahresbericht des Vorstands
- 5. Abnahme der Rechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- 6. Festlegung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- 7. Wahlen:
- der PräsidentIn
- des übrigen Vorstands
- der RechnungsrevisorInnen
- 8. Genehmigung der Jahrestätigkeit
- 9. Beschlussfassung von Anträgen des Vorstands und von Mitgliedern
- 10. Ehrungen

Art. 4.3 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen zudem:

- a) Statutenänderungen
- b) Ausschlüsse sowie (im Falle eines Einspruchs gemäss Art. 3.2 und Art. 3.3) Aufnahmen von Mitgliedern
- c) Vereinsauflösung

Art. 4.4 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 4.5 Die Beschlussfassung erfolgt:

- a) bei Wahlen im ersten Wahlgang durch das absolute, im zweiten durch das relative Mehr der Stimmen.
- b) bei Sachfragen durch das einfache Mehr der Stimmen.
- c) bei Aufnahme von Mitgliedern durch das einfache Mehr der Stimmen.

d) bei Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 3.5/b.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen, ausser bei Ausschlüssen von Mitgliedern. Auf Antrag eines oder mehrerer an der Hauptversammlung anwesender Aktivmitglieder kann auch eine geheime Abstimmung verlangt werden.

- Art. 4.6 Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung die Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste verlangen.
- Art. 4.7 Wenn die Umstände es erfordern, kann die Mehrheit des Vorstands zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einladen. Das gleiche Recht wie dem Vorstand steht auch den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zu, sofern ein Fünftel (1/5) von ihnen dieses Begehren stellt.

Vorstand

- Art. 4.8 Der Vorstand setzt sich aus vier bis sieben Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- Art. 4.9 Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Hauptversammlung für eine zweijährige Amtsdauer. Wiederwahlen sind möglich.
- Art. 4.10 Der Vorstand informiert die Mitglieder mindestens einmal jährlich über die laufenden Geschäfte.
- Art. 4.11 Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn die PräsidentIn, ein anderes Vorstandsmitglied oder die RechnungsrevisorInnen einen Antrag stellen.
- Art. 4.12 Vorstandsbeschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfordert ein Einfaches Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid. Über alle Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen.
- Art. 4.13 Für spezielle Aufgaben können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

RechnungsrevisorInnen

- Art. 4.14 Zwei von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte RechnungsrevisorInnen prüfen Buch- und Kassaführung, sowie die Jahresrechnung und stellen schriftlich Antrag an die Hauptversammlung. Die RechnungsrevisorInnen dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- Art. 4.15 Die RechnungsrevisorInnen müssen nicht Mitglied des Vereins sein und können wiedergewählt werden.

Funktionen und Befugnisse

Art. 4.16

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (z.B. E-Mail) erfolgen.

V Finanzen

Art. 5.1 Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- b) Erträgen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen.
- c) Beiträgen Dritter (z.B. der öffentlichen Hand).
- d) Schenkungen.

- Art. 5.2 Der Vorstand und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die RechnungsrevisorInnen bezahlen, sofern sie Vereinsmitglieder sind, den halben Jahresbeitrag. Der Vorstand kann weiteren aktiven Mitgliedern, welche besondere Aufgaben erfüllen, jeweils die Beitragsfreiheit für ein Jahr gewähren.
- Art. 5.3 Die Mitgliederbeiträge werden je nach Status der Mitgliedschaft unterschiedlich hoch angesetzt. Passivmitglieder zahlen einen geringeren Betrag. Massgebend für die Berechnung des Beitrages ist immer der Stand am 1. April.
- Art. 5.4 Für die Vereinsschulden haftet nur der Verein mit seinem Vermögen und nicht die Mitglieder persönlich.

VI Rechte und Pflichten

- Art. 6.1 Jedes Aktivmitglied besitzt an der Hauptversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Passivmitglieder können an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- Art. 6.2 Das Stimmrecht an der Hauptversammlung muss persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- Art. 6.3 Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- Art. 6.4 Die Mitglieder anerkennen die Ethikrichtlinien des NAKA und verpflichten sich, diese einzuhalten.
- Art. 6.5 Die Aktivmitglieder verpflichten sich zu regelmässiger Weiterbildung gemäss den 'Richtlinien für die Weiterbildung in Aquatischer Körperarbeit™'. Änderungen an den Richtlinien müssen von der Hauptversammlung genehmigt werden.
- Art. 6.6 Die Aktivmitglieder halten sich an das Leitbild der Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit™.
- Art. 6.7 Die Mitglieder akzeptieren das Beschwerdereglement des NAKA.

VII Schlussbestimmungen

- Art. 7.1 Bei allfälliger Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen bis zur Gründung eines neuen Vereins auf dem bestehenden Konto belassen. Wird innert einer Wartezeit von 2 Jahren kein neuer Verein gegründet, wird das Vereinsvermögen an die Aktiv- und Ehrenmitglieder zu gleichen Teilen ausbezahlt, entsprechend dem Mitgliederbestand zum Datum der Auflösung. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 7.2 Eine Statutenrevision durch die Hauptversammlung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge sind bis Ende August bei der PräsidentIn einzureichen.
- Art. 7.3 Die vorliegenden, überarbeiteten Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 23.03.2013 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.
- Bern, 23. März 2013 Die Präsidentin

Richtlinien für die Weiterbildung in Aquatischer Körperarbeit™

1. Allgemeines

Die vorliegenden Weiterbildungsrichtlinien des Netzwerks für Aquatische KörperarbeitTM sind integraler Bestandteil der Statuten (Artikel 6.5) und haben zum Ziel, die Qualität der beruflichen Tätigkeit in der Aquatischen KörperarbeitTM zu sichern und weiter zu entwickeln. Weiterbildung wird im umfassenden Sinne als Bildungsanstrengung des Aktivmitglieds zur Erweiterung der therapeutischen Handlungskompetenzen verstanden. Die kontinuierliche Weiterbildung auf der Grundlage selbst gesetzter Lernziele ist fester Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung aller Praktizierenden in Aquatischer KörperarbeitTM. Zusammen mit der Weiterbildungskontrolle findet auch die Überprüfung der Berufshaftpflichtversicherung statt.

2. Umfang der Weiterbildung

Die Aktivmitglieder des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit™ sind verpflichtet, pro Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) 20 Stunden Weiterbildung à 60 Minuten nachzuweisen. Die Weiterbildungspflicht beginnt mit dem Erhalt des unbefristeten WATSU®- oder WATA®- Diploms, respektive dem Branchendiplom der OdA KT.

Absolvieren Aktivmitglieder in einem Jahr mehr als 20 Weiterbildungsstunden, werden die überzähligen und anrechenbaren Weiterbildungsstunden bis zu einem Maximum von 20 Stunden auf die Folgeperiode übertragen. Eine Übertragung auf weitere Jahre ist nicht möglich. Absolvieren Aktivmitglieder in einem Jahr weniger als 20 aber mehr als 10 Weiterbildungsstunden, sind die zu wenig absolvierten Stunden in der unmittelbar folgenden Kontrollperiode nach-

zuholen und zwar zusätzlich zu sämtlichen in dieser Periode geforderten Weiterbildungsstun-

den.

3. Inhalte der Weiterbildung

Den inhaltlichen Schwerpunkt der Weiterbildung legen die Praktizierenden (unter Berücksichtigung gewisser Einschränkungen, siehe Punkt 5) selbst fest.

Die Weiterbildungsstunden können beinhalten:

- a) Methodenspezifische Inhalte
- b) Beruflich relevante Inhalte gemäss den Kompetenzen der themenzentrierten Module für KomplementärTherapie (siehe Ausbildungsübersicht IAKA oder OdA KT)
- c) Lehrtätigkeiten oder Assistenzen im Bereich der KomplementärTherapie/-medizin und Alternativmedizin in Aus- und Weiterbildung. Anrechenbar sind in dieser Kategorie maximal 10 Stunden pro Kalenderjahr. Die Tätigkeiten sind vollständig zu dokumentieren (Kursausschreibung, Kursprogramm mit Übersicht über Kursinhalt, Bestätigung der Kursveranstaltenden)
- d) Pädagogisch-didaktische Inhalte (z.B. Kurse für den Erwerb von Kompetenzen als Lehrperson oder OdA-ExpertIn).

4. Formen der Weiterbildung

Als Weiterbildung werden anerkannt:

- a) Seminare, Kurse, Module, Workshops (auch innerhalb methodenspezifischer Kongresse).
- b) Supervision bis maximal 6 Stunden pro Kalenderjahr.

5. Einschränkungen

Nicht als Weiterbildung gelten:

- a) Kurse aus den Bereichen Esoterik, Wellness, Kosmetik oder ähnliches
- b) Eigenbehandlungen
- c) Therapien, die nicht der beruflichen Weiterbildung, sondern der Behandlung (respektive Vorbeugung) persönlicher Beschwerden dienen
- d) Geistheilen, spirituelles oder magnetisches Heilen, Schamanismus
- e) Selbststudium
- f) Kurse zur Arbeit mit Tieren

6. Nachweis der Weiterbildung und Berufshaftpflichtversicherung

Das NAKA fordert die Praktizierenden im Herbst auf, die Weiterbildungs- und Berufshaftpflichtnachweise per 31. Dezember schriftlich mit Kopien der Bestätigungen (Diplome, Zertifikate, Kursbestätigungen, Versicherung) einzureichen. Wenn das Aktivmitglied auch Mitglied der verbandseigenen Berufshaftpflichtversicherung ist, entfällt die Nachweispflicht derselben, sondern diese wird intern abgeglichen.

Aus den Dokumenten des Weiterbildungsnachweises müssen hervorgehen:

- Name der Kursteilnehmenden
- Name und Unterschrift der ReferentIn oder der Veranstaltenden
- Name, vollständige Adresse und e-Mail der veranstaltenden Institution
- Datum und Ort der Veranstaltung
- Kursthema
- Anzahl Stunden à 60 Min.

Aus den Dokumenten der Berufshaftpflichtversicherung müssen hervorgehen:

- Name der Versicherungsgesellschaft
- Gültigkeit der Versicherung für das folgende Jahr

7. Kontrolle der Weiterbildungspflicht

Das Sekretariat überprüft die Weiterbildungsnachweise jährlich auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit und legt die Ergebnisse dem Vorstand zur Kontrolle vor. Die Rückmeldung über den Entscheid und den Saldo der Weiterbildungsstunden erfolgt schriftlich. Die Weiterbildungsnachweise werden während 5 Jahren aufbewahrt und anschliessend vernichtet. Es erfolgt keine Rücksendung an das Mitglied.

8. Nichterfüllen der Weiterbildungspflicht

Stellt sich bei der Weiterbildungskontrolle heraus, dass der Weiterbildungsnachweis nicht eingereicht wurde, erhält das betreffende Mitglied ein Erinnerungsschreiben mit der Aufforderung zur Nachreichung der fehlenden Stunden innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

Ist der eingereichte Weiterbildungsnachweis unvollständig oder können gewisse Stunden aus formalen oder inhaltlichen Gründen nicht angerechnet werden, ist wie folgt vorzugehen:

Beträgt der **Negativsaldo weniger als 10 Stunden**, wird dies bei der Rückmeldung vermerkt und das Mitglied hat diesen Negativsaldo in der nächsten Kontrollperiode auszugleichen.

Beträgt der **Negativsaldo mehr als 10 Stunden**, erhält das betreffende Mitglied ein Erinnerungsschreiben mit dem festgestellten Negativsaldo und dazu die Aufforderung, die fehlenden Stunden innerhalb einer Frist von 90 Tagen nachzureichen.

Werden die Unterlagen auch nach diesen Erinnerungsschreiben nicht eingereicht, erhält das Mitglied eine eingeschriebene und kostenpflichtige Mahnung mit einer weiteren Frist von 30 Tagen zur Nachreichung (Mahngebühr von CHF 20.-). Wird der Mahnung nach 30 Tagen keine Folge geleistet, wird das Mitglied von der Praktizierendenliste gestrichen. Es wird vom NAKA schriftlich über diesen Entscheid informiert.

9. Fristverlängerung und Erlass der Weiterbildungspflicht

Kann ein Mitglied die notwendigen Weiterbildungsstunden nicht termingerecht einreichen, ist vor dem Einreichungstermin ein schriftlich begründetes Gesuch um Fristverlängerung oder Erlass einzureichen. Trifft das Gesuch nachträglich ein, sind die Gründe für die verspätete Einreichung des Gesuches ebenfalls zu nennen. Ein Erlass der Weiterbildungspflicht wird nur aus wichtigen Gründen (z.B. Schwangerschaft, länger dauernde Krankheit) und für jeweils maximal 1 Kalenderjahr gewährt. Für die Wiederaufnahme auf die Praktizierendenliste wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- verrechnet.

10. Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsrichtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.

Ethikrichtlinien des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit™

1. Die Verantwortung des NAKA gegenüber den Mitgliedern

Das NAKA wirkt als nationale Fach- und Berufsorganisation für Praktizierende in Aquatischer KörperarbeitTM. Bei Beschwerden von Dritten gegen NAKA-Mitglieder oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und/oder Dritten gilt das Beschwerdereglement des NAKA. Die wichtigsten Ziele des NAKA sind in den Statuten des Netzwerks für Aquatische KörperarbeitTM festgehalten. Die Ethikrichtlinien des NAKA dienen den Praktizierenden in Aquatischer KörperarbeitTM als Leitfaden für ihr berufliches Handeln.

2. Richtlinien für das berufliche Handeln der Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit™

Die folgenden Grundsätze leiten sich alle vom Leitsatz ab, dass die Einzigartigkeit des Menschen und des Lebens im Zentrum allen therapeutischen Handelns steht. Sie sind in drei Verantwortungsbereiche zusammengefasst: Verantwortung sich selbst und dem Beruf gegenüber, Verantwortung gegenüber den KlientInnen und Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit.

a) Verantwortung sich selbst und dem Beruf gegenüber

Persönlichkeit und Wertvorstellungen der Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit™ prägen das Verhalten und die Beziehungen zu den Mitmenschen. Die berufliche Glaubwürdigkeit stützt sich auf die Ausbildung und die praktische Erfahrung. Das ethische Verhalten und die Art und Weise, wie Praktizierende Verantwortung übernehmen, tragen zum Vertrauen bei, das die Öffentlichkeit der Aquatischen Körperarbeit™ entgegenbringt.

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit™

- gehen sorgfältig mit ihren physischen und psychischen Kräften um.
- wenden nur Behandlungsmethoden an, in denen sie über eine anerkannte Ausbildung verfügen und sich entsprechende Qualifikationen und Kompetenzen erworben haben.
- sind bestrebt, die Qualität der Therapie zu gewährleisten und erweitern ihre Kenntnisse durch Fortbildung.
- tragen Verantwortung für ihr berufliches Handeln und verhalten sich entsprechend.

b) Verantwortung gegenüber den KlientInnen

Die fachliche Kompetenz und die Art und Weise, wie Praktizierende der Aquatischen Körperarbeit™ die persönlichen Wertvorstellungen der KlientInnen wahrnehmen und ihnen begegnen, tragen massgebend zum Wohlbefinden der KlientInnen und dem Ergebnis der Behandlung bei.

Die Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit™

- achten die Persönlichkeit und die Wertvorstellungen ihrer KlientInnen, unbesehen derer sozialer oder kultureller Herkunft und deren religiöser oder politischer Überzeugungen.
- verpflichten sich, Handlungen, die nur ihrem persönlichen Interesse dienen, wie z.B. finanzielle Nötigung oder grenzüberschreitendes Verhalten in Gedanken, Wort und Tat, zu unterlassen.
- respektieren die Bedürfnisse und Grenzen ihrer KlientInnen bezüglich deren Bereitschaft oder Fähigkeit, Auskünfte zu erteilen, Berührungen zuzulassen oder Empfehlungen anzunehmen.
- achten und fördern die Autonomie der KlientInnen.
- fordern KlientInnen auf, sich wo angezeigt einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen oder sich an andere Fachkräfte zu wenden.
- behalten vertrauliche Informationen der KlientInnen für sich oder geben sie nur nach Rücksprache und ausdrücklicher Einwilligung weiter.
- verpflichten sich zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

c) Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit

Als Fachpersonen sind Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit™ in der Lage, einen Beitrag zum Gesundheitszustand der Gesellschaft und der Gesundheitspolitik zu leisten.

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit™

- zeigen Interesse an den Problemen der Gesellschaft, die sich auf die Gesundheit auswirken.
- sind sich bewusst, dass ihr persönliches Gesundheitsverhalten jenes der Mitmenschen beeinflussen kann.
- tragen durch ihr Verhalten und ihre berufliche Kompetenz dazu bei, ein Klima des Vertrauens zu den im Gesundheitswesen Tätigen zu schaffen und zu erhalten.

3. Verbindlichkeiten

Die Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit[™] gewährleisten im Rahmen ihres beruflichen Engagements persönliche und räumliche Hygiene. Sie informieren ihre KlientInnen über

- Methode, Setting und Dauer einer Behandlung
- finanzielle Bedingungen wie Honorar, Krankenkassenentschädigung, Verrechnungsmodus
- Schweigepflicht
- Beschwerdemöglichkeiten
- Ausbildung, Mitgliedschaft im NAKA, kantonale Zulassung und Krankenkassenanerkennung.

Jedes Aktivmitglied leistet dem NAKA gegenüber die schriftliche Erklärung, diese Richtlinien nach bestem Wissen und Gewissen zu befolgen.

Das NAKA behält sich bei Verletzungen der Ethikrichtlinien das Recht vor, fehlbare Mitglieder mit Sanktionen zu belegen. Diese können von Ermahnungen bis zum Ausschluss reichen.

Zürich, 25. Februar 2005

Beschwerdereglement des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit™

1. Zuständigkeit

Für die Behandlung von Beschwerden ist die Beschwerdekommission des NAKA zuständig. Er ist um einvernehmliche Lösungen (Schlichtungsverfahren) bemüht.

Alle Beteiligten behandeln Informationen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vertraulich.

2. Beschwerdegründe, die zu Sanktionen führen können

- a) Nicht Nachkommen der statuarischen Pflichten und/oder Schädigung der Interessen des NAKA und seiner Mitglieder.
- b) Verletzungen der Reglemente, der Richtlinien oder des Leitbildes des NAKA.

3. Vorgehen

- 1. Schriftliche, detaillierte Eingabe der Beschwerde an den Vorstand des NAKA
- 2. Einladung zu einem persönlichen Gespräch zwischen der Beschwerdekommission des NAKA, den Beschwerdeführenden und den Beschwerdebeklagten
- 3. Gemeinsames Gespräch
- 4. Bei Einigung: Erstellen eines gemeinsamen Beschlussprotokolls durch die Beschwerdekommission, enthaltend allfällige Vereinbarungen zur Beseitigung der Beanstandung inkl. verbindlicher Termine für die Erfüllung der Vereinbarungen und Art der Kontrolle der Auflagen. Dieses Protokoll muss spätestens 1 Monat nach dem Treffen von allen Beteiligten rechtsgültig unterzeichnet sein.
- 5. Falls keine Einigung erzielt wird, können durch die Beschwerdekommission folgende Sanktionen ergriffen werden:
 - Auflagen zur Erfüllung der statuarischen Pflichten
 - Auflagen zur Einstellung der die Interessen des NAKA schädigenden Handlungen
 - Antrag an den Vorstand des NAKA zur Aberkennung als Praktizierende
 - Antrag an den Vorstand des NAKA zum Ausschluss aus dem Netzwerk für Aquatische Körperarbeit™

Über allfällige Auflagen wird der Vorstand des NAKA von der Beschwerdekommission schriftlich in Kenntnis gesetzt.

4. Rekursverfahren

Bei Sanktionen der Beschwerdekommission besteht innerhalb von 30 Tagen ein schriftliches Rekursrecht an den Vorstand zuhanden der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung entscheidet letztinstanzlich. Der Rekurs an die HV hat keine aufschiebende Wirkung auf die Sanktionen.

Zürich, 25. Februar 2005

Leitbild der Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit™

1. Ausbildung:

Praktizierende in Aquatischer KörperarbeitTM verfügen über eine adäquate Ausbildung.

2. Weiterbildung:

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit™ verpflichten sich zu fortlaufender Weiterbildung.

3. Verantwortung:

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit™ verpflichten sich zur Einhaltung der Ethikrichtlinien des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit™.

4. Transparenz:

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit™ informieren ihre KlientInnen über ihre Methode, die Krankenkassenanerkennung und das Honorar.

5. Interaktion:

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit[™] pflegen einen respektvollen und gleichberechtigten Umgang mit ihren KlientInnen. In ihrer Arbeit gehen sie ressourcen-, prozess- und lösungsorientiert vor.

6. Evaluation:

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit™ dokumentieren ihre Arbeit und werten sie zusammen mit den KlientInnen regelmässig aus. Sie orientieren sich in ihrem weiteren Vorgehen an den Ergebnissen dieser Auswertung.

7. Vernetzung:

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit™ arbeiten mit Institutionen sowie mit Personen aus therapeutischen und medizinischen Bereichen zusammen.

8. Recht:

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit[™] kennen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sie halten sich an die kantonal geltenden Bewilligungs- und Meldepflichten.

9. Finanzen:

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit[™] halten sich in der Regel an die Tarifempfehlungen des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit[™].

10. Qualität:

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit[™] verpflichten sich zur Überprüfung und Verbesserung ihrer Arbeit entsprechend den Vorgaben des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit[™].

Horgen, 2. April 2011

Dienstleistungen des NAKA

Kollektive Berufs-Haftpflichtversicherung für Mitglieder des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit™

Versicherungsnehmer NAKA, Netzwerk für Aquatische Körperarbeit™, 3000 Bern

Versicherer Allianz Suisse, Police Nr. B20.6.062.496

Versicherte Risiken/Tätigkeiten

Die Versicherung erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten:

- KomplementärTherapeutische Methoden
- Naturheiltätigkeit und Naturmedizin
- Medizinische und paramedizinische Tätigkeiten (z.B. Hebamme, Masseurln, Physiotherapeutln, Ergotherapeutln, Pflegefachperson, usw.)*
- Durchführung und Leitung von Kursen, Schulungen, Schwimmunterricht und Wellness-Wochen(enden).
 - * (Wenn zusätzliche Methoden mitversichert werden sollen, müssen diese dem Netzwerk bis Ende Dezember gemeldet werden. Die neuen Methoden sind dann jeweils ab dem neuen Vereinsjahr in die Versicherung eingeschlossen.)

Sonderrisiken

- Grobfahrlässigkeit
- Persönliche Haftpflicht auf Dienstreisen
- Garderobeschäden
- Rechtsschutz im Strafverfahren
- Schadenverhütungskosten
- Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Büro-, Laden- und Verkaufslokalen sowie an Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten
- Verlust von anvertrauten Schlüsseln

Ausschlüsse

Klassische fachärztliche Tätigkeiten; Homöosiniatrie; Aschner-Methoden; Ausleitungen mittels invasiver Methoden; Humoraltherapie; Heisse Bäder (ab 40° Celsius); Ionophorese; Schlenzbäder; Atlaslogie; Vitalogie (nach Huggler); Bluttherapie; Astrologie; Geistheilung; Primär- und Urschreitherapie (nach A. Janov); HOT (hämatogene Sauerstofftherapie); Ozontherapie; Frischzellen- und Organotherapie; Neuraltherapie; Thymustherapie; Osteopathie.

Geltungsbereich

TherapeutInnen mit Praxisadresse in der Schweiz

Deckung

- Schweiz
- ganze Welt (ausser USA und Kanada)

Bedingungen

Es gelten die Allgemeinen, Besonderen, sowie Zusatz-Bedingungen der Allianz Suisse.

Versicherungs-

summe

CHF10'000'000pro Versicherungsjahr für Personen- und Sachschäden CHF 5'000'000 für Kosten bei persönlicher Haftpflicht auf Dienstreisen CHF 250'000 für Kosten bei Rechtsschutz im Strafverfahren

Selbstbehalt CHF 200.- pro Schadenereignis

Prämie pro Jahr CHF 75.- (inkl. gesetzl. Abgaben)

Inkasso Das Prämieninkasso der Mitglieder erfolgt durch das NAKA.

Schadenmeldung Alle Meldungen bzw. Abrechnungen bei Schadenereignissen müssen über

das NAKA laufen.

Vertragsdauer 1 Jahr; ohne Kündigung stillschweigende Verlängerung

Kündigung Die Versicherung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist

immer auf Ende Vereinsjahr schriftlich kündbar (Kündigungstermin Ende

Dezember).

Auskünfte NAKA, 3000 Bern (keine weiteren Angaben!)

versicherung@naka.ch, Telefon: 076 500 40 30, Fax: 031 879 18 06

Markenschutz

Wer darf mit WATSU® etc. werben?

Bildmarke: Aquatische Körperarbeit™ mit Logo

Wortmarke: WATSU®

Bedingung zum Führen der Marke: WATSU®

- Abgeschlossene Ausbildung mit Diplom beim IAKA (keine alten, abgelaufenen Zertifikate)
- Aktivmitgliedschaft beim Berufsverband NAKA (Netzwerk für Aquatische Körperarbeit™)
- Erfüllte Weiterbildungspflicht gemäss den NAKA-Richtlinien

Diese drei Punkte müssen zwingend alle zutreffen.

Die Verwendung der Marken ist also personengebunden. Wenn Dritte (z.B. Bäder, Kliniken, Thermalbäder, etc.) auf ihrer Webseite mit WATSU® werben wollen, ist zwingend erforderlich, dass auf dieser Webseite auch die Namen der Praktizierenden auffindbar sind. Nur so können wir die Einhaltung des Markenrechts kontrollieren und durchsetzen. Die IAKA AG führt Markenschutzkontrollen durch und ahndet Übertretungen.

Freiwilligenarbeit

Neben den in der Übersicht "Aufgabenliste NAKA" erwähnten Aufgaben des Vorstands werden auch immer wieder freiwillige Helfer eingesetzt, die ihre Unterstützung bei spezifischen Projekten (auf Basis Projekt-Steckbrief) und für Kurzeinsätze anbieten. Zum Beispiel für:

- Internet-Recherchen
- Telefonische Abklärungen (z.B. Bad-Suche)
- Mithilfe bei Gesundheitsmessen
- Übersetzungen (in F, E, I)
- Mitwirken bei der HV-Organisation
- Sponsorensuche
- Inserenten für den Newsletter gewinnen
- Öffentlichkeitsarbeit (auf Basis Pressemappe)

Gerne bestätigt das NAKA Einsätze der Freiwilligenarbeit.

Homepage

Unsere Homepage lädt durch den klaren Aufbau und das ruhige Design zum Verweilen und Stöbern ein. Animierte Bildläufe zu den jeweils angewählten Menüpunkten vermitteln einen emotionalen Eindruck von den Inhalten.



Intranet



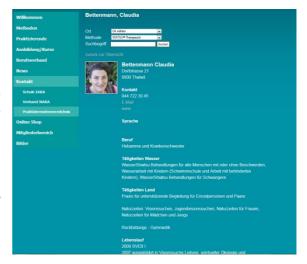
Das Intranet dient der internen Informationsbereitstellung für die Mitglieder. Zum Beispiel stehen hier die Newsletter der vergangenen Jahre zum Download bereit. Es befindet sich im laufenden Ausbau.

Vita

Durch eine Vita können Mitglieder auf den verschiedenen Adresslisten gefunden werden und einen persönlichen Eindruck hinterlassen.

- Ersteintrag (inkl. Jahresgebühr) CHF 50.-
- Jahresgebühr CHF 30.-
- Änderungen nach Zeitaufwand, mindestens CHF 10.-

www.iaka.ch/praktizierende



Drucksachen zum Auflegen und Abgeben

Das NAKA stellt seinen Mitgliedern verschiedene Drucksachen zum Auflegen und Abgeben zur Verfügung. Diese können beim Office bestellt werden.

Newsletter und Newsflash

Das NAKA informiert seine Mitglieder 2x jährlich mit einem Newsletter über aktuelle Ereignisse, Projekte und Erkenntnisse aus der Welt des Wassers und der Therapie. Nachdem es sich um das Kommunikationsmedium eines Verbands handelt, dient es u.a. dem inneren Zusammenhalt und so werden auch regelmässig Berichte von Kursen oder Erfahrungsberichte von Mitgliedern etc. veröffentlicht. Unter info@naka.ch werden Artikel und Fotos zu potentiell interessierenden Themen gerne entgegengenommen. Der erste Newsletter des Vereinsjahres enthält das Protokoll der Hauptversammlung, wobei die vertraulicheren Zahlen auf einem Zusatzblatt dargestellt sind. Das ermöglicht, dass auch diese Aus-



gabe der Zeitschrift unbefangen im Kontakt mit Sponsoren, Inserenten und anderen Nicht-Mitgliedern präsentiert werden kann.

Der 12 - 16 Seiten starke Newsletter wird an alle Mitglieder elektronisch und auf konkreten Wunsch hin auch papieren versandt. Inserate sind ein Beitrag zur Kostendeckung und können auch von Mitgliedern unter inserat@naka.ch zu folgenden Konditionen geschaltet werden:

Inserate-Preise

Grösse (Satzspiegel) 1-spaltig, 79 mm 2-spaltig, 163 mm – Vierfarbendruck

	1-spaltig	2-spaltig
1 Seite A4 (255 mm)	CHF 300	CHF 500
1/2 Seite A4 (127 mm)	CHF 200	CHF 300
1/4 Seite A4 (63 mm)	CHF 150	CHF 200
1/8 Seite A4 (32 mm)	CHF 100	CHF 150

Der Verband behält sich vor, nur Anzeigen zu veröffentlichen, die inhaltlich der Zielsetzung des Verbands entsprechen.

Impressum:

Herausgeber

NAKA 3000 Bern (bitte keine weiteren Angaben)

Telefon +41 (0)76 500 40 30, redaktion@naka.ch

Redaktionsleitung

Office NAKA

Produktion

EGLI DRUCK AG, Mattenweg 21

3322 Schönbühl

Preise:

Einzelpreis: CHF 12.- (exkl. Versandkosten)

Jahresabonnement CHF 30.- umfasst 3 gedruckte Ausgaben pro Jahr (inkl. Versandkosten)

Zusammen mit dem Newsletter, und bei Bedarf auch häufiger, versendet das NAKA elektronische Newsflashs. Diese fassen die wichtigsten Themen kurz zusammen und informieren so rasch und konzentriert.

Dokumentationsmappe

Die Dokumentationsmappe informiert über die Aquatische Körperarbeit™. Sie stellt die Aquatische Körperarbeit™ ausführlich vor und eignet sich daher zum Auflegen in der Praxis aber auch zum Abgeben an ÄrtzInnen, Institutionen, Bäder, Hotels oder an andere TherapeutInnen.

Für NAKA-Mitglieder kann sie beim NAKA Office zum Vorzugspreis von CHF 5.- bestellt werden.



Flyer mit Praktizierendenliste

Der Faltflyer vom NAKA enthält die wichtigsten Informationen über die Aquatische Körperarbeit™. Auf der Rückseite befinden sich ein Verweis auf die Internetseite und ein QR Code der direkt auf die Praktizierendenliste führt. Er wird an Interessierte und an Messen abgegeben und liegt in verschiedenen Hotels und Bädern in der Schweiz auf.



Gestalten eines persönlichen Flyers für Aquatische Körperarbeit™

Der vom NAKA gestaltete Flyer mit Praktizierendenliste dient als Grundlage und Raster für den persönlichen Flyer. Er kann mit eigenen Bildern, einem individuellen zweiseitigen Text und der eigenen Adresse versehen werden.

Aktivmitglieder können ihren persönlichen Flyer zusammen mit dem offiziellen NAKA Flyer drucken lassen und dadurch von einem kostengünstigen Angebot profitieren (500 Exemplare für ca. CHF 310.-). Kontakt: info@naka.ch



Ausbildungen

Informationen zum Institut für Aquatische Körperarbeit™

Zurzeit wird die Aquatische Körperarbeit™ in der Schweiz von einer Schule gelehrt.

Das Institut für Aquatische Körperarbeit™ IAKA erfüllt sämtliche Anforderungen des NAKA in ihren Ausbildungsmodulen zur Aquatischen Körperarbeit™. Das IAKA passt laufend Ausbildungsstrukturen und -inhalte den nationalen Anforderungen an.

Das IAKA bietet darüber hinaus auch Kurse an, die unabhängig von einer Ausbildung zur KomplementärTherapeutIn absolviert werden können (z.B. Ai Chi).

Zurzeit befindet sich das IAKA im Prozess zur eduQua-Anerkennung.

Der Lehrkörper der Schule hat das Modul I zur ErwachsenenbildnerIn abgeschlossen.

Die Ausbildung des Instituts für Aquatische Körperarbeit™ ist vom WABA (Worldwide Aquatic Bodywork Association) anerkannt.

IAKA
Institut für Aquatische Körperarbeit™
Dorfstrasse 8
3054 Schüpfen
info@iaka.ch
www.iaka.ch

Ausbildungsübersicht in Stunden

Aus	Ausbildungsübersicht	Komp	rsicht Komplementärtherapeut Aquatische Körperarbeit OdA KT	uatisc	he Körperarbeit O	dA KT
			MM 1 Einführungsseminar	7 Std.		
			MM 2 Basisseminar	28 Std.		
	MM 10 WATSU		Tronc commun	\prod	MM 20 WATA	
	MM 11a WATSU I	50 Std.	BG 1 Gesundheitsverständnis,	0	MM 21a WATA I	50 Std.
	MM 11b Trainereinzelstunde I	2 Std.	Menschenbild, Ethik	Zo Sta.	MM 21b Trainereinzelstunde I	2 Std.
	MM 12a WATSU II	50 Std.		[MM 22a WATA II	50 Std.
	MM 12b Trainereinzelstunde II	2 Std.	BG 2 Berufsidentität Praxisführung	28 Std.	MM 22b Trainereinzelstunde II	2 Std.
	MM 13 Spiraldynamik	30 Std.				
anne Stuf	MM 14 Shiatsu	30 Std.	SG Psychologie Kommunikation Gesprächsführung	104 Std.	MM 23 Prozessbegleitung für Aquatische Körperarbeit	30 Std.
)	MM 17 Einzelbehandlungen		1 1		MM 26 Einzelbehandlungen	
	\preceq	15 Std.	MG 1 Nothilfe, Reanimation	6 Std.	$\overline{}$	15 Std.
	MM 18 Übungssitzungen WATSU mit Azubis (30 prot.)	45 Std.	MG 2 Biologie, Anatomie Physiologie, Krankheits-	146 Std.	MM 27 Ubungssitzungen WATA mit Azubis (30 prot.)	45 Std.
	MM 15a Integration WATSU	15 Std.	lehre, Pharmakologie		MM 24a Integration WATA	15 Std.
	Expertenpr	3 Std.			MM 24b Expertenpr. WATA	3 Std.
			MG 3 Klientlnnensicherheit	28 Std.		
	PM 1a Praxismodul I PM 1b PM 1c		40 Std. Klientensitzungen (30 Sitzungen à 1.5 Std.) 10 Std. Praxisbegleitung 25 Std. Protokolle schreiben und Selbstreflektion	en à 1.5 Std streflektion	(:	
	MATCH				ATATA	
_	WATSU				WAIA	
stufe Ifbau	MM 16a WATSU III MM 16b Trainereinzelstunde III	50 Std. 2 Std.			MM 25a WATA III MM 25b Trainereinzelstunde III	50 Std. 2 Std.
	PM 2a Praxismodul II PM 2b PM 2c		80 Std. Klientensitzungen (60 Sitzungen à 1.5 Std.) 20 Std. Praxisbegleitung 50 Std. Protokolle schreiben und Selbstreflektion	en à 1.5 Std streflektion	(
-sf	MM 30 Diplomarbeit		70 Std. Arbeit über Aquatische Körperarbeit 10 - 20 A4	arbeit 10 - 2	0 A4 Seiten	
tiefung Stufe	PM 3a Praxismodul III PM 3b PM 3c		80 Std. Klientensitzungen (60 Sitzungen à 1.5 Std.) 20 Std. Praxisbegleitung 50 Std. Protokolle schreiben und Selbstreffektion	en à 1.5 Std streflektion	(-	
		Validien	Validierungsverfahren oder direkte Zulassung zur HFP KT	sung zur	HFP KT	

Informationen zu Ausbildungen und Kosten

KomplementärTherapeutIn in Aquatischer Körperarbeit™ nach OdA KT Ich bin an der Ausbildung in Aquatischer Körperarbeit™ interessiert und hätte da noch ein paar Fragen...

Informationen?

 Wo bekomme ich detaillierte Beim Institut für Aquatische Körperarbeit™ (IAKA), Dorfstrasse 8 3054 Schüpfen. Tel. 031 872 18 18. info@iaka.ch. www.iaka.ch

- statt?
- Wo findet die Ausbildung An verschiedenen Orten in der Schweiz.
- gebaut?

 Wie ist die Ausbildung auf- Die Ausbildung wird berufsbegleitend absolviert. Der Einstieg erfolgt über einen Einführungskurs (1-2 Tage) sowie ein 4 Tage dauerndes BasisSeminar. Die darauf folgende eigentliche Ausbildung ist modular aufgebaut und in Methoden- und Themenzentrierte Module unterteilt (siehe Ausbildungsübersicht vorherige Seite):

Methodenmodule (MM):

Wasser: WATSU® I, II und III (insgesamt ca. 4 Wochen); WATA® I, II und III (insgesamt ca. 4 Wochen)

Land: Spiraldynamik®, Shiatsu, Prozessbegleitung für Aquatische Körperarbeit™

Zwischen den einzelnen Blöcken werden supervisorische Trainer-Einzelstunden absolviert. Darüber hinaus werden bei fertig ausgebildeten Praktizierenden WATSU®/WATA®-Sitzungen besucht und protokollierte Übungssitzungen gegeben. Die Grundstufe wird mit einer Expertenprüfung abgeschlossen.

Themenzentrierte Module (TM):

Gesundheitsverständnis, Ethik, Kommunikation, Entwicklung, Nothilfe 1 + 2, Anatomie, Pathologie, Umgang, Vernetzung + Praxis, Beruf + Qualität. (Dauer unterschiedlich, je nach persönlicher Vorbildung.)

Praxismodule: Jede Stufe beinhaltet ein Praxismodul.

Im Rahmen der Ausbildung ist eine schriftliche Facharbeit über die Aquatische Körperarbeit™ zu erstellen.

• Was kostet sie mich?

Je nach Vorbildung zwischen CHF 12'000 und CHF 18'000. Dazu kommen Spesen (Anreise, Unterkunft, Verpflegung, Lite-

Die Kosten für Übungs- und Einzelsitzungen belaufen sich auf rund CHF 3'000 (in obiger Rechnung enthalten).

• Wie lange dauert sie?

2 bis 4 Jahre, je nach Übungsmöglichkeit.

nach der Ausbildung behandeln können?

 Welche Menschen werde ich Die Aquatische K\u00f6rperarbeit™ ist f\u00fcr fast alle Menschen geeignet, egal ob jung oder alt, mit oder ohne körperliche Beschwerden. WATSU® und WATA® können schmerzlindernd und beweglichkeitsfördernd wirken; die tiefe Entspannung und innere Ruhe kann Energiestaus, Stress, Ängste und Blockaden auflösen. Deshalb kann mit einem sehr breit gefächerten Publikum gerechnet werden.

Partnerinstitutionen

OdA KT



Die *Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie (OdA KTTC)* nimmt ihre Aufgaben gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 und gemäss Verordnung zum Berufsbildungsgesetz vom 19.11.2003 wahr.

In der OdA KTTC haben sich Beruf- und Methodenverbände mit ihren angeschlossenen Ausbildungsinstituten und andere Organisationen zusammengeschlossen, um den neuen Beruf KomplementärTherapeutIn zu schaffen und seine Qualität zu sichern. Das NAKA ist Mitglied.

Mehr Informationen unter:

www.komplementaer.org info@komplementaer.org

aufbauend